

SATZUNG

des

Vereins „Haus der Familie in Stuttgart e.V.“
(früher Mütterschule e.V. in Stuttgart)

in der Fassung vom 14. Dezember 2016

Präambel

Die Mütterschule in Stuttgart wurde 1917 als erste Bildungsstätte für Mütter in Deutschland gegründet. Träger ist der Verein „Haus der Familie in Stuttgart e.V.“ in Stuttgart. Er ist seit 1948 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Familie in Stuttgart e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er unterhält eine Geschäftsstelle.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sucht die Familien zu befähigen, auf christlicher Grundlage die ihnen gemäße Rolle in der Gesellschaft zu finden und auszufüllen. Damit will der Verein auch zur Förderung und Erhaltung eines christlichen Lebens beitragen.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Familienbildungsstätte und führt dort unter anderem Seminare, Kurse, Gesprächskreise und Einzelveranstaltungen durch.
- (3) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§3

Mitglieder

Der Verein hat Mitglieder mit Stimmrecht und Mitglieder mit beratender Stimme.

- (1) Mitglieder mit Stimmrecht können sein:
 - (a) der Evangelische Kirchenkreis Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit vier Stimmen
 - (b) die evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt mit vier Stimmen
 - (c) bis zu vier natürliche Personen mit je einer Stimme
- (2) Mitglieder mit beratender Stimme können sein:
 - (a) die Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt),
 - (b) weitere natürliche und juristische Personen.
- (3) Der/die Leiter/in der Familienbildungsstätte und der/die Schriftführer/in des Vereins nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Familienbildungsstätte zu fördern und die Erfüllung der Aufgaben dieser Familienbildungsstätte zu unterstützen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6) erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Übrigen setzt einen Aufnahmeantrag des Vorstands voraus, über den die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6 entscheidet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Tod oder Austrittserklärung der natürlichen bzw. Austrittserklärung oder Auflösung der juristischen Person bzw. Einrichtung.
 2. Durch Ausschluss von Mitgliedern i.S. von § 3 Abs.1 Buchst. c) und Abs. 2 Buchst. b) seitens der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (2) Mitglieder i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) können durch schriftliche Austrittserklärung ausscheiden, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als zur Verfügung gestellte Vermögenswerte und den Wert von Sacheinlagen zurück.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 8)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien für die Arbeit.
 2. Genehmigung des Haushaltsplans und Stellenplans vor Beginn des neuen Rechnungsjahres.
 3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands und des/der Rechner/in.
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des/der Leiter/in der Familienbildungsstätte.
 5. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge:
Anträge der Mitglieder sollen mit Begründung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 6. Aufnahme (§ 4 Abs. 1 und 2) und Ausschluss (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2) von Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 Buchst. b).
 7. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 8. Wahl von einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c).
 9. Wahl des/der Schriftführer/in.
 10. Wahl des/der Leiter/in des Hauses der Familie.
 11. Änderung der Satzung (§ 7 Abs. 3) und Auflösung des Vereins (§ 7 Abs. 3 und § 10).
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, ferner wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch den/die Vorsitzende/n.
- (3) Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Änderung von § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung der beiden Mitgliedergruppen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) und der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Abstimmung über Aufnahme und Ausschlussanträge sowie Personenwahlen sind geheim durchzuführen.

- (4) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat der/die Vereinsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem nach § 7 Abs. 1 Ziff. 8 in den Vorstand gewählten Mitglied und dem/der Schriftführer/in (§ 7 Abs. 1 Ziff. 9). Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.
- Beratende Mitglieder sind:
- die Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt)
 - der/die Leiter/in des Hauses der Familie
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von beiden besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist oder ihn/sie ausdrücklich beauftragt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 – 11 vorbehalten sind. Dazu gehören die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anstellung von Mitarbeiter/innen. Der Vorstand kann Vereinsgeschäfte an den/die Vorsitzende/n delegieren.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung ein.

§ 9

Mittel des Vereins

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch eigene Einnahmen, Spenden, Zuschüsse und erforderlichenfalls durch eine von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu erhebende Umlage gedeckt. Diese Umlage wird von dem Mitglied nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) getragen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer geeigneten Prüfungsstelle, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Dezember 2016 in Kraft.

Zur Beurkundung:

Vorsitzende/r

Schriftführer/in